Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 34 (1961)

Heft: 11

Rubrik: In letzter Stunde

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und wird wesentlich dazu beitragen, das Denken in den grundlegenden Grössen zu fördern. Mit seiner überzeugten Fundierung im freiheitlichen Rechtsstaat, dessen letztes Ziel die Verankerung der Verwaltungstätigkeit im Recht und damit der Schutz der Grundrechte des einzelnen Menschen ist, leistet Giacometti auch einen bedeutungsvollen und notwendigen Beitrag zur geistigen Landesverteidigung.

Ein später erscheinender zweiter Teil des Buches wird die Träger und die Mittel der Verwaltung zum Gegenstand haben; mit dieser mehr im Materiellen liegenden Ergänzung soll die Darstellung der geistigen Grundprinzipien abgerundet werden. *Kurz*

Die Verpflegung bei der Bundeswehr. R. v. Decker's Verlag, G. Schenk, Hamburg - Berlin - Bonn.

Mit dem Aufbau der Bundeswehr musste auch wieder das Verpflegungswesen neu geordnet werden. Zwar konnten dabei frühere Erfahrungen verwertet werden, die veränderten Verhältnisse bedingten aber auch hier neue Lösungen. Es war jedoch nicht möglich, sofort endgültige, umfassende Vorschriften für dieses Fachgebiet zu erlassen. In Einzelanordnungen wurden jeweils vorläufige Regelungen getroffen, die nach und nach auf Grund der militärischen Erfordernisse und praktischen Erfahrungen geändert und ergänzt wurden. Alle dieses Bestimmungen fanden nun ihren Niederschlag in einer Zusammenfassung, geordnet nach Aufgabengebieten, die kürzlich in den Schriften für die Bundeswehrverwaltung Band 16/1 erschienen sind. Das klar gegliederte Reglement dieses wichtigen Stoffgebietes behandelt umfassend alle Fragen des Verpflegungswesens u. a.: Aufgabe und Organisation, Standortverpflegung, Beschaffung der Lebensmittel, Durchführung der Lieferverträge, Verpflegungsplan, Anforderung und Nachweis der Lebensmittel, Einrichtung und Betrieb der Truppenküche, Verpflegungszuschüsse, Verpflegung in besonderen Fällen um das Wesentlichste zu nennen. Dieser Band ist ein Helfer und Ratgeber für Praxis und Ausbildung.

Major O. Schönmann

Der Kompagniechef haftet! Walter Eckert, Major im Truppenamt, in der Reihe Handbücher der Truppenversorgung im Bataillon, Band 2 — Verlag Walhalla & Praetoria, Regensburg-München.

Jede Kompagnie ist ein kleiner Wirtschaftsbetrieb, in dem Material benutzt und verbraucht wird. Nur *der* Betrieb wird sich konkurrenzfähig halten, der sein Material zweckmässig verwendet, ordentlich pflegt und stets instandhält. Der Kompagniekommandant haftet. Er hat den Wehrmann an das ihm anvertraute Material heranzubringen. *Wie* er ihn führt und erzieht, wird ein Teil seines Wesens offenbaren. Kultur hat, wer seinen Besitz pflegt! Der Nur-Verbraucher ist kulturlos! Der Vorschriften gibt es viele. Der Kompagniekommandant muss seine Hilfskräfte richtig auswählen, ihnen eindeutige Weisungen geben und sie stetig überwachen. Er hat selbst Prüfungsaufgaben, Appelle und Inspektionen durchzuführen. Wie dies zweckmässig geschehen kann, wer was zu verantworten hat, zeigt das Büchlein «Der Kompagniechef haftet!» auf. Es soll keine Vorschrift, sondern ein Leitfaden sein, wie sich in der Praxis die Arbeiten am leichtesten gestalten lassen.

Major O. Schönmann

In letzter Stunde

Suzanne Labin

«Der Fourier» stellt Separatabzüge zur Verfügung.

H-r. Einer unserer Leser schreibt: «Ihr Artikel in der Oktober-Nummer «In letzter Stunde» von Suzanne Labin hat mir einen tiefen Eindruck gemacht. Ich finde, dies ist die Sprache, die nun endlich gesprochen werden muss, und ich möchte, dass diese mutigen, klaren Worte auch in nichtmilitärischen Kreisen Eingang und ein gebührendes Echo fänden. Hätten Sie vielleicht die Güte, mir einige Druckabzüge des Artikels oder notfalls einige Nummern des «Der Fourier» zur Verfügung zu stellen, um sie in meinem Bekanntenkreise verteilen zu können?»

Da dies nur eine von verschiedenen Anfragen ist, haben wir uns entschlossen, unsern Lesern vom Artikel «In letzter Stunde» für ähnliche Zwecke, eine beschränkte Anzahl Separatabzüge unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Bestellungen sind *bis spätestens 25. November* zu richten an unser

Sekretariat «Der Fourier», Ottenbergstrasse 5, Zürich 10 / 49

Die Bestellungen sollen enthalten: Genaue Adresse des Bestellers und gewünschte Anzahl von Separatabzügen.